

II- 192 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 22. 12. 77

Zl. 6927-Pr.2/1971

15/A.B.

zu 14/J.
Präs. am 23. Dez. 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen vom 12. Nov. 1971, Nr. 14/J, betreffend Werbungskostenpauschale für Schauspieler, beehre ich mich mitzuteilen:

Die auf der Bestimmung des § 29 Abs. 4 EStG 1967 beruhende Aufstellung von Durchschnittsätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen durch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dez. 1970, BGBl. Nr. 7/1971, stützt sich auf Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen aus den Jahren 1957 und 1958 (für Musiker, Artisten, Bühnengehörige und Filmschaffende Erlaß vom 28. 11. 1957, Z. 153.100-9/57, und für Inhaber von Individualverträgen bei den Bundestheatern Erlaß vom 3. 1. 1958, Z. 161.630-9/57). Als Grundlage für die seinerzeitige Pauschalierung wurden von den Angehörigen dieser Berufsgruppen entsprechende Unterlagen über ihre Aufwendungen dem Bundesministerium für Finanzen vorgelegt, nach denen die - zwischenzeitig erhöhten - Pauschalierungen festgesetzt wurden.

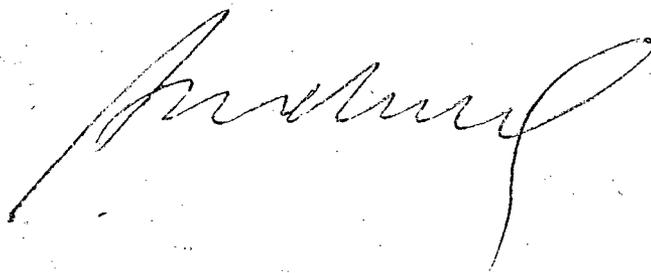
Es steht einer Berufsgruppe frei, durch Erbringung entsprechend belegter und über einen längeren Zeitraum (mindestens ein halbes Jahr) reichender Nachweise einen repräsentativen Querschnitt zu geben und damit die Festsetzung eines anderen (höheren) Pauschbetrages zu beantragen und zu erwirken. Ohne Vorlage solcher Unterlagen kann eine Neufestsetzung von Durchschnittsätzen nicht in Erwägung gezogen werden.

Bei Einbringung eines entsprechenden Antrages und bei gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen wird das Bundesministerium für Finanzen prüfen, ob die Durchschnittsätze für Werbungskosten der Schauspieler (Sänger) - an Theatern der Ge-

- 2 -

bietskörperschaften ebenso wie an Privattheatern - nicht gleichmäßig festgesetzt werden müßten.

Abschließend muß aber darauf hingewiesen werden, daß sich die Durchschnittsätze der Werbungskosten immer nur an der untersten Grenze der als Werbungskosten in Betracht kommenden Aufwendungen bewegen können. Denn auch bei Festsetzung von Durchschnittsätzen bleibt es dem Steuerpflichtigen unbenommen, seine tatsächlichen höheren Werbungskosten im Einzelfall bei seinem zuständigen Finanzamt zwecks Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte geltend zu machen.

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official responsible for the response.